

Feuerbrandverordnung (21.01.2009)

geltender Text

vorgeschlagener Text

**§ 2
Wirtspflanzen**

Wirtspflanzen des Feuerbrandes sind insbesondere die Pflanzen folgender Gattungen und deren Kreuzungen:

Amelanchier	(Felsenbirne)
Aronia	(Apfelbeere)
Chaenomeles	(Zierquitte)
Crataegus	(Weiß oder Rotdorn)
Cotoneaster	(Zwergmispel)
Cydonia	(Quitte)
Eriobotrya	(Wollmispel)
Malus	(Apfel)
Mespilus	(Mispel)
Photinia; (syn.Stranvaesia)	(Glanzmispel)
Pyrus	(Birne)
Pyracantha	(Feuerdorn)
Sorbus	(Eberesche, Speierling, Vogel und Mehlbeere etc.)

§ 3

Beschränkung der Produktion, Auspflanzung und Verbringung

(1) Die Produktion, die Auspflanzung und das Verbringen der im § 2 genannten Wirtspflanzen ist verboten.

**§ 2
Wirtspflanzen**

Wirtspflanzen des Feuerbrandes sind insbesondere die Pflanzen folgender Gattungen und deren Kreuzungen:

Amelanchier	(Felsenbirne)
Aronia	(Apfelbeere)
Chaenomeles	(Zierquitte)
Crataegus	(Weiß oder Rotdorn)
Cotoneaster	(Zwergmispel)
Cydonia	(Quitte)
Eriobotrya	(Wollmispel)
Malus	(Apfel)
Mespilus	(Mispel)
Photinia davidiana	(Lorbeermispel)
Pyrus	(Birne)
Pyracantha	(Feuerdorn)
Sorbus	(Eberesche, Speierling, Vogel und Mehlbeere etc.)

§ 3

Beschränkung der Produktion, Auspflanzung und Verbringung

(1) Die Produktion, die Auspflanzung und das Verbringen der im § 2 genannten Wirtspflanzen ist verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Wirtspflanzen folgender Gattungen und deren Kreuzungen, sofern sie als Obstgehölze ausschließlich der Fruchtnutzung dienen:

Aronia	(Apfelbeere)
Chaenomeles	(Zierquitte)
Cydonia	(Quitte)
Malus	(Apfel)
Mespilus	(Mispel)
Pyrus	(Birne)
Sorbus	(Eberesche, Speierling, Vogel und Mehlbeere etc.).

(3) Malus (Apfel), Pyrus (Birne) und Sorbus (Eberesche, Speierling, Vogel und Mehlbeere etc.) sind von diesem Verbot auch ausgenommen, sofern sie der Mischwaldbegründung ab einer Seehöhe von 1000 Meter dienen

§ 10 Objektschutz

(1) Zum Schutz von Erwerbsobstanlagen (Kernobst) und von Baumschulen, die Wirtspflanzen erzeugen, kann die Behörde anordnen, dass wild wachsende Wirtspflanzen in einer zumindest 100 m breiten Zone rund um die Anlagen oder Baumschulen vorsorglich zu entfernen sind.

(2) Wenn das Land Steiermark dem Schutzgebietsstatus gemäß der Richtlinie 2001/32/EG, ABl. Nr. L 127 vom 9. Mai 2001, Seite 38 41, in der Fassung der Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002, ABl. Nr. L 077 vom 20. März 2002, Seite 26 bis 28, nicht unterliegt, hat die Behörde die Maßnahme gemäß Abs. 1 gegenüber Baumschulen jedenfalls anzuordnen

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Wirtspflanzen folgender Gattungen und deren Kreuzungen, sofern sie als Obstgehölze ausschließlich der Fruchtnutzung dienen:

Aronia	(Apfelbeere)
Chaenomeles	(Zierquitte)
Cydonia	(Quitte)
Malus	(Apfel)
Mespilus	(Mispel)
Pyrus	(Birne)
Sorbus	(Eberesche, Speierling, Vogel und Mehlbeere etc.).

(3) Malus (Apfel), Pyrus (Birne) und Sorbus (Eberesche, Speierling, ~~Vogel~~ und Mehlbeere etc.) sind von diesem Verbot auch ausgenommen, sofern sie der Mischwaldbegründung ab einer Seehöhe von 1000 Meter dienen

§ 10 Objektschutz

Zum Schutz von Erwerbsobstanlagen (Kernobst) und von Baumschulen, die Wirtspflanzen erzeugen, kann die Behörde anordnen, dass wild wachsende Wirtspflanzen in einer zumindest 100 m breiten Zone rund um die Anlagen oder Baumschulen vorsorglich zu entfernen sind.

~~(2) Wenn das Land Steiermark dem Schutzgebietsstatus gemäß der Richtlinie 2001/32/EG, ABl. Nr. L 127 vom 9. Mai 2001, Seite 38 41, in der Fassung der Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002, ABl. Nr. L 077 vom 20. März 2002, Seite 26 bis 28, nicht unterliegt, hat die Behörde die Maßnahme gemäß Abs. 1 gegenüber Baumschulen jedenfalls anzuordnen~~

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10.

Mai 2003, in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft.

(4) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Die Änderung der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 28. August 2004 in Kraft.

(6) Die Änderung der §§ 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 151/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft.

(7) Der Entfall der §§ 7 und 11 durch die Novelle LGBl. Nr. 25/2008 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. März 2008, in Kraft.

Mai 2003, in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2003 tritt mit 4. Oktober 2003 in Kraft.

(4) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Die Änderung der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 42/2004 tritt mit 28. August 2004 in Kraft.

(6) Die Änderung der §§ 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 151/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft.

(7) Der Entfall der §§ 7 und 11 durch die Novelle LGBl. Nr. 25/2008 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. März 2008, in Kraft.

(8) Die Änderung des § 2 und des § 3 Abs. 2 und 3 sowie der Entfall des § 10 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2009, tritt mit der Kundmachung folgenden Tag, das ist der2009, in Kraft.